

AGENCE FEDERALE  
POUR LA SECURITE DE LA CHAINE ALIMENTAIRE

[C - 2021/43407]

24 AOÛT 2020. — Arrêté ministériel portant des mesures d'urgence pour la surveillance épidémiologique du virus du SARS-CoV-2 chez les animaux et pour en empêcher la dispersion dans les élevages de visons. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté ministériel du 24 août 2020 portant des mesures d'urgence pour la surveillance épidémiologique du virus du SARS-CoV-2 chez les animaux et pour en empêcher la dispersion dans les élevages de visons (*Moniteur belge* du 26 août 2020).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERAAL AGENTSCHAP  
VOOR DE VEILIGHEID VAN DE VOEDSELKETEN

[C - 2021/43407]

24 AUGUSTUS 2020. — Ministerieel besluit houdende dringende maatregelen voor het epidemiologisch toezicht op het SARS-CoV-2-virus bij dieren en om de verspreiding ervan in nertsenhoudertijen te voorkomen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het ministerieel besluit van 24 augustus 2020 houdende dringende maatregelen voor het epidemiologisch toezicht op het SARS-CoV-2-virus bij dieren en om de verspreiding ervan in nertsenhoudertijen te voorkomen (*Belgisch Staatsblad* van 26 augustus 2020).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALAGENTUR FÜR DIE SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE

[C - 2021/43407]

24. AUGUST 2020 — Ministerieller Erlass zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur epidemiologischen Überwachung des Virus SARS-CoV-2 bei Tieren und zur Verhütung seiner Verschleppung in Nerzhaltungen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Ministeriellen Erlasses vom 24. August 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur epidemiologischen Überwachung des Virus SARS-CoV-2 bei Tieren und zur Verhütung seiner Verschleppung in Nerzhaltungen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALAGENTUR FÜR DIE SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE

24. AUGUST 2020 — Ministerieller Erlass zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur epidemiologischen Überwachung des Virus SARS-CoV-2 bei Tieren und zur Verhütung seiner Verschleppung in Nerzhaltungen

Der Minister der Landwirtschaft,

Die Ministerin der Volksgesundheit,

Aufgrund des Gesetzes vom 24. März 1987 über die Tiergesundheit, des Artikels 9bis Absatz 2, eingefügt durch das Gesetz vom 27. Dezember 2005;

Aufgrund des Gesetzes vom 4. Februar 2000 über die Schaffung der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette, der Artikel 4 §§ 1 und 2 sowie § 3 und 5 Absatz 2 Nr. 13, abgeändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2003;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 16. November 2001 zur Übertragung zusätzlicher Aufgaben an die Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette, des Artikels 2 Buchstabe d);

Aufgrund der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, des Artikels 3 § 1;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 27. Juli 2020;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 13. August 2020;

Aufgrund der Dringlichkeit, die begründet ist

1. In Erwägung der aktuellen durch das Virus SARS-CoV-2 verursachten Pandemie;
2. In Erwägung der Studien, aus denen die Anfälligkeit mehrerer Tierarten, darunter Frettchen und Nerze (Familie der Marder), für das Virus SARS-CoV-2 hervorgegangen ist;
3. In Erwägung der bewiesenen Übertragung des Virus SARS-CoV-2 zwischen Nerzen und Menschen;
4. In Erwägung der symptomatischen und asymptomatischen Infektionen, die in Nerzhaltungen in anderen Ländern nachgewiesen wurden;
5. In der Erwägung, dass das Virus SARS-CoV-2, wenn es in Nerzhaltungen auftritt, ein Risiko für andere Nerzhaltungen, aber auch für die Tier- und die Volksgesundheit darstellt;
6. In der Erwägung, dass es daher notwendig ist, schnell eine epidemiologische Überwachung des Virus SARS-CoV-2 bei Tieren einzurichten und seine Ein- und Verschleppung in Nerzhaltungen zu verhüten;

Aufgrund des Schnellgutachtens Nr. 19-2020 des bei der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette eingesetzten Wissenschaftlichen Ausschusses vom 10. Juli 2020;

In Erwägung der Empfehlungen der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) vom 7. Mai 2020, die das Virus SARS-CoV-2 als neu auftretende Tierkrankheit anerkennt;

In Erwägung der Empfehlungen der beim Wissenschaftlichen Ausschuss der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette eingesetzten Risk Assessment Group-COVID-19 Animals (RAGCA) in Bezug auf die Empfehlungen hinsichtlich der Diagnose von Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 bei Heimtieren, der Überwachung von Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 in belgischen Nerzhaltungen und der Optionen zur Bewältigung.

KAPITEL 1 - Begriffsbestimmungen

Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Nutznerz: Nerz, der zur Pelzgewinnung in einer Haltung gezüchtet oder gehalten wird,
2. Verantwortlicher: Eigentümer oder Halter, der auf gewöhnliche und direkte Weise Tiere hält oder beaufsichtigt,
3. Nerzhaltung: Einrichtung, Einheit oder geografische Einheit, in der Nutznerze gezüchtet oder gehalten werden. Schlachthöfe und Transportmittel fallen nicht unter diese Begriffsbestimmung,
4. mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierte Person: Person, bei der das Vorliegen des Virus SARS-CoV-2 infolge diagnostischer Laboruntersuchungen amtlich bestätigt wurde,

5. vermutlich mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierte Person: Person, die in den letzten vierzehn Tagen mit einer mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person in Kontakt gekommen ist oder klinische Symptome beziehungsweise fragliche Reaktionen bei Laboruntersuchungen zeigt, die auf das mögliche Vorliegen des Virus SARS-CoV-2 hinweisen,

6. mit dem Virus SARS-CoV-2 infiziertes Tier: Tier oder Tierkörper, bei dem das Vorliegen des Virus SARS-CoV-2 infolge diagnostischer Laboruntersuchungen amtlich bestätigt wurde,

7. vermutlich mit dem Virus SARS-CoV-2 infiziertes Tier: Tier oder Tierkörper, das beziehungsweise der in den letzten vierzehn Tagen mit Personen oder Tieren, die mit dem Virus SARS-CoV-2 infiziert oder vermutlich infiziert sind, in Kontakt gekommen ist oder klinische Symptome, Sektionsbefunde beziehungsweise fragliche Reaktionen bei Laboruntersuchungen zeigt, die auf das mögliche Vorliegen des Virus SARS-CoV-2 hinweisen,

8. lokale Kontrolleinheit: lokale Kontrolleinheit der Agentur,

9. amtlicher Tierarzt: Tierarzt der Agentur,

10. Symptome, die auf eine Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 hinweisen: Fieber, Lethargie, Ausfluss aus Nase oder Augen, Husten, Niesen, Atembeschwerden oder Kurzatmigkeit, Erbrechen oder Diarrhö bei einem oder mehreren Nutznerzen,

11. anormales Verenden: Verenden von mehr als einem Prozent der Nutznerze pro Woche und pro Produktionseinheit in der Haltung,

12. anormale Morbidität: Vorliegen von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 hinweisen, bei mehr als fünf Prozent der Nutznerze pro Produktionseinheit in der Haltung,

13. Agentur: Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette,

14. Sciansano: die in Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Februar 2018 zur Schaffung von Sciansano erwähnte öffentliche Einrichtung,

15. mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierte Nerzhaltung: Nerzhaltung, in der ein oder mehrere Nutznerze mit dem Virus SARS-CoV-2 infiziert sind.

#### KAPITEL 2 - Bestimmungen in Bezug auf die epidemiologische Überwachung von anderen Tieren als Nutznerzen

**Art. 2** - Analysen im Hinblick auf die Durchführung von Diagnosetests an Tieren zum Nachweis des Virus SARS-CoV-2 oder von Antikörpern gegen dieses Virus werden von einem Labor durchgeführt, das über validierte Tests zum Nachweis des Virus SARS-CoV-2 oder von Antikörpern gegen dieses Virus verfügt.

**Art. 3** - § 1 - Die Agentur sammelt folgende Daten, die bei der Durchführung von Diagnosetests zum Nachweis des Virus SARS-CoV-2 oder von Antikörpern gegen dieses Virus bei allen Tieren erhoben wurden:

1. beprobte Tierart,

2. Art des verwendeten Tests (Nachweis des Virus SARS-CoV-2 oder von Antikörpern gegen dieses Virus),

3. Grund des Antrags,

4. vollständige Bezeichnung des verwendeten Tests,

5. Art der durchgeführten Probenahme,

6. Datum der Durchführung der Probenahme, um über genaue Angaben zur Entwicklung der Prävalenz des Virus SARS-CoV-2 bei Tieren im Laufe der Zeit zu verfügen,

7. Datum der Durchführung des Diagnosetests durch das Labor,

8. das beziehungsweise die Ergebnisse (positiv, negativ oder nicht aussagekräftig).

Das Labor, das die Diagnosetests durchgeführt hat, übermittelt diese Daten auf gesicherte Art und Weise gemäß den von der Agentur festgelegten Modalitäten.

Die Agentur sammelt und verarbeitet die bei einer Analyse gewonnenen Daten in Zusammenarbeit mit RAGCA und Sciansano. In keinem Fall werden die erhobenen Daten an andere Personen, Einrichtungen usw. übermittelt.

Das Ziel der Erhebung dieser Daten ist von allgemeinem Interesse und fügt sich in den Rahmen der Bekämpfung der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2. Diese Daten werden verarbeitet, um die Kenntnisse über das Virus SARS-CoV-2 zu verbessern und die epidemiologische Situation bei Tieren zu verfolgen.

Labore übermitteln Informationen über Proben mit einem negativen Analyseergebnis auf anonymisierte Art und Weise. Die Identität des Halters oder Eigentümers des betreffenden Tiers beziehungsweise der betreffenden Tiere und ihre Adresse oder andere spezifische Informationen, die es ermöglichen, sie eindeutig zu identifizieren, dürfen in keinem Fall übermittelt werden.

§ 2 - Wird das Vorliegen des Virus SARS-CoV-2 oder von Antikörpern gegen das Virus SARS-CoV-2 durch ein Laborergebnis bestätigt, muss das Labor, das diese Analysen durchgeführt hat, dies der Agentur gemäß Artikel 3 des Königlichen Erlasses vom 3. Februar 2014 zur Bestimmung der Tierkrankheiten, auf die Kapitel III des Gesetzes vom 24. März 1987 über die Tiergesundheit anwendbar ist, und zur Regelung der Meldepflicht unverzüglich melden.

**Art. 4** - Alle Analysekosten und damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des für das Tier Verantwortlichen.

#### KAPITEL 3 - Bestimmungen in Bezug auf Nerzhaltungen

##### Abschnitt 1 - Biosicherheitsmaßnahmen zur Verhütung der Ein- und Verschleppung des Virus SARS-CoV-2

**Art. 5** - In jeder Nerzhaltung werden die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um:

1. jeglichen Kontakt zwischen Nutznerzen und Heim- oder Wildtieren zu verhindern,

2. jeglichen Kontakt zwischen Nutznerzen und einer Person, die mit dem Virus SARS-CoV-2 infiziert oder vermutlich infiziert ist, zu verhindern,

3. zu verhindern, dass Personen die Nerzhaltung betreten, außer wenn dies für eine ordnungsgemäße Führung des Haltungsbetriebs notwendig ist,

4. zu verhindern, dass Personen mit Nutznerzen in Kontakt kommen, außer wenn dies für eine ordnungsgemäße Führung des Haltungsbetriebs notwendig ist.

**Art. 6** - § 1 - Das Tragen einer Maske, die Nase und Mund bedeckt, ist bei jedem Kontakt mit einem Nutznerz Pflicht.

§ 2 - Es ist Pflicht, sich die Hände mit Seife zu waschen und mit Desinfektionsmittel zu desinfizieren:

1. vor dem Betreten und nach dem Verlassen von Nerzhaltungen und Gebäuden, in denen Nutznerze gehalten werden,

2. vor und nach jedem Kontakt mit Nutznerzen.

§ 3 - Das im vorhergehenden Paragraphen erwähnte Desinfektionsmittel steht auf der Liste der zugelassenen Biozide, ist wirksam gegen das Virus SARS-CoV-2 und wird gemäß den Vorschriften des Herstellers verwendet.

§ 4 - Der Verantwortliche gewährleistet die Anwendung der in vorliegendem Abschnitt erwähnten Maßnahmen und stellt das für das Waschen und Desinfizieren notwendige Material und die persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung.

*Abschnitt 2 - Maßnahmen zur Überwachung des Virus SARS-CoV-2 in Nerzhaltungen*

**Art. 7 - § 1** - Der Verantwortliche kontaktiert unverzüglich die lokale Kontrolleinheit, wenn er bei Nutznerzen ein anomales Verenden, eine anormale Morbidität oder andere objektive Gründe für den Verdacht auf eine Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 feststellt.

§ 2 - Der amtliche Tierarzt begibt sich binnen zwei Werktagen nach der Inkenntnissetzung der lokalen Kontrolleinheit vor Ort, um eine vollständige Anamnese zu erheben, angemessene klinische Untersuchungen durchzuführen und die erforderlichen Proben zu nehmen.

**Art. 8 - § 1** - Die Agentur richtet in allen Nerzhaltungen eine Überwachung des Virus SARS-CoV-2 ein.

§ 2 - Diese Überwachung erfolgt gemäß den Anweisungen der Agentur.

§ 3 - Der Verantwortliche leistet die für die Ausführung des vorliegenden Artikels erforderliche Hilfe.

**Art. 9** - Die Kosten für die Probenahmen im Rahmen der Ausführung der Artikel 7 und 8 gehen zu Lasten der Agentur.

*Abschnitt 3 - Verfahren für die Durchführung von Diagnosetests für SARS-CoV-2 in Nerzhaltungen*

**Art. 10** - Analysen werden von Sciensano durchgeführt.

**Art. 11 - § 1** - Sciensano übermittelt der Agentur die Ergebnisse der in den Artikeln 7 § 2 und 8 erwähnten Laboranalysen.

§ 2 - Wird das Vorliegen des Virus SARS-CoV-2 oder von Antikörpern gegen das Virus SARS-CoV-2 durch ein Laborergebnis bestätigt, muss Sciensano dies der Agentur gemäß Artikel 3 des Königlichen Erlasses vom 3. Februar 2014 zur Bestimmung der Tierkrankheiten, auf die Kapitel III des Gesetzes vom 24. März 1987 über die Tiergesundheit anwendbar ist, und zur Regelung der Meldepflicht unverzüglich melden.

**Art. 12** - Kann das Vorliegen des Virus SARS-CoV-2 oder von Antikörpern gegen das Virus SARS-CoV-2 nicht durch die Laborergebnisse bestätigt oder widerlegt werden, kann die Agentur zusätzliche Untersuchungen veranlassen, damit die vermutete Infektion bestätigt oder widerlegt wird.

**Art. 13** - Die Kosten für die Durchführung der Analysen gehen zu Lasten der Agentur.

*Abschnitt 4 - Maßnahmen bei Bestätigung einer Infektion mit SARS-CoV-2 in einer Nerzhaltung*

**Art. 14** - Wird das Vorliegen des Virus SARS-CoV-2 in einer Nerzhaltung bestätigt, erklärt die Agentur diese Haltung für infiziert.

**Art. 15 - § 1** - Der amtliche Tierarzt lässt die Nerzhaltung unter amtliche Überwachung stellen und wendet folgende Maßnahmen an:

a) Alle vorhandenen Kategorien von Nutznerzen werden erfasst und für jede der Kategorien wird die Zahl der bereits erkrankten, verendeten oder wahrscheinlich infizierten Nerze angegeben.

b) Es ist verboten, Nutznerze in die Haltung zu bringen oder daraus zu entfernen.

Der amtliche Tierarzt kann das Verbot der Entfernung aus der Haltung erforderlichenfalls auf andere Tierarten ausweiten.

c) Es ist verboten, Körper von Nutznerzen aus der Haltung zu entfernen, es sei denn, der amtliche Tierarzt hat eine Genehmigung erteilt.

d) Es ist verboten, Felle, Futtermittel, Mist, Gegenstände und Abfälle, die das Virus SARS-CoV-2 übertragen können, aus der Haltung zu entfernen, es sei denn, der amtliche Tierarzt hat eine Genehmigung erteilt.

§ 2 - Der amtliche Tierarzt setzt den Bürgermeister der Gemeinde des Standorts der Nerzhaltung von der Bestätigung der Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 in Kenntnis.

§ 3 - Der amtliche Tierarzt kann der infizierten Nerzhaltung zusätzliche Maßnahmen auferlegen, um eine Verschleppung der Krankheit zu verhindern.

§ 4 - Der amtliche Tierarzt nimmt eine epidemiologische Untersuchung über die Herkunft und die mögliche Verschleppung des Virus SARS-CoV-2 vor.

*Abschnitt 5 - Aufhebung der Maßnahmen in einer mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Nerzhaltung*

**Art. 16** - Der amtliche Tierarzt hebt die Maßnahmen auf, wenn nachgewiesen ist, dass das Virus nicht mehr zirkuliert.

*KAPITEL 4 - Schlussbestimmungen*

**Art. 17** - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Brüssel, den 24. August 2020

D. DUCARME

M. DE BLOCK